



RTK Fachdienst KE/WF Heimbacher Str. 7 65307 Bad Schwalbach

Hessisches Ministerium für Wirtschaft,
Energie, Verkehr und Landesentwicklung
Abteilung I – Landesentwicklung, Energie
Kaiser-Friedrich-Ring 75
65185 Wiesbaden

DER KREISAUSSCHUSS

Kreisentwicklung und Wirtschaftsförderung

Sachbearbeiter: Herr Bachmann
Zimmer : 1.241
Telefon : (06124) 510 - 202
Telefax : (06124) 510 - 18202
e-Mail : ralf.bachmann@rheingau-taunus.de
Servicezeiten : Nach Vereinbarung
Ihr Zeichen :
Ihre Nachricht vom:
Bei Schriftwechsel angeben:
Unser Zeichen :

Datum: 07. Juli 2017

**Dritte Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000
– Stellungnahme des Rheingau-Taunus-Kreises**

Sehr geehrter Herr Bergmeier,
Sehr geehrte Damen und Herren,

Im Zuge der Beteiligung der kommunalen Gebietskörperschaften gemäß § 4 Absatz 3 Satz 2 des Hessischen Landesplanungsgesetzes (HLPG) gibt der Rheingau-Taunus-Kreis fristwahrend nachfolgende Stellungnahme ab. Diese erfolgt vorbehaltlich der noch ausstehenden Bestätigung durch den Kreisausschuss und den Kreistag des Rheingau-Taunus-Kreises, dessen nächste Sitzung für den 12. September dieses Jahres vorgesehen ist.

Kreisentwicklung**Grundsätze der Landesentwicklungsplanung**

Die vorliegende Stellungnahme bezieht sich auf die dritte Änderung des Landesentwicklungsplans 2000, der die Grundlage für die inhaltlichen Festlegungen der Regionalpläne darstellt, die hieraus zu entwickeln sind. Angesichts der vorherigen Änderungen zu den Themenschwerpunkten Flughafenausbau Frankfurt am Main / Hahn sowie zur Nutzung der Windenergie stellt sich die Frage der Zweckmäßigkeit einer punktuellen Anpassung eines über 15 Jahre alten Entwicklungsplans.

Die grundsätzliche Neuaufstellung eines gültigen Landesentwicklungsplans gem. § 4 Absatz 8 HLPG wird angesichts der veränderten Entwicklungsausgangslage in Bezug auf die Bevöl-

kerungs-, Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung angeregt, um zumindest für den Anschluss an die Geltungsdauer des Regionalplans Südhessen / Regionaler Flächennutzungsplans 2020 eine zeitgemäße Grundlage zu schaffen.

Bahnlärm

Gemäß Grundsatz 5.1.2-1 (Schienenfern- und Güterverkehr, S. 62) ist das Schienennetz so zu erhalten und auszubauen, dass Hessen bestmöglich in die europäischen Verbindungen eingebunden werden kann. Durch technische und bauliche Modernisierungen soll die Streckenkapazität erweitert werden. Mit diesem Grundsatz wird der Ertüchtigung des Korridors Rotterdam – Genua (CODE 24) als „zentrale europäische Achse“ Rechnung getragen.

Auch ohne die weitere Ertüchtigung zum Kapazitätsausbau (bspw. durch elektronische Stellwerkstechnik etc.) sind die Bewohner des Mittelrheintals, im Rheingau-Taunus-Kreis entlang der Rheinstrecke zwischen Walluf und Lorch, schon heute einer unerträglichen Lärm- und Erschütterungsbelastung ausgesetzt. Maßnahmen des aktiven und passiven Schallschutzes können schon heute nur noch begrenzte Abhilfe leisten.

Nach voller Ausschöpfung der Streckenkapazität im Nachgang der St. Gotthardtunneleröffnung, durch die Verdichtung der Belegungsslots und die Erhöhung der Güterzuglängen ist nicht nur die kommunale Entwicklung der betroffenen Kommunen entlang dieser Güterstrecke höchst gefährdet, sondern auch nicht hinnehmbare gesundheitliche Belastungen und Schäden für die Anwohner zu befürchten. Daher reicht aus Sicht der Kreisentwicklung die Verpflichtung zu weiteren begleitenden Lärmschutzmaßnahmen oder die Entlastung des Mittelrheintals im Hinblick auf die wachsende Zahl des Güterverkehrs nicht aus.

Darüber hinaus sind die Grundsätze 5.1.2-1/2 dahingehend zu konkretisieren, dass zur Entlastung des Mittelrheintals vom Güterverkehr an sich eine großräumige Neubaustrecke für den Schienengüterverkehr zur Aufnahme in den vordringlichen Bedarf des Bundesverkehrswegeplans anzustreben ist. Hierdurch würde auch dem Grundsatz der Trennung von Güterverkehr und Personennah-/fernverkehr konsequent gefolgt.

Fluglärm

In Bezug auf die Ausführungen zum Luftverkehr am Flughafen Frankfurt Main (5.1.6, S. 70) teilt die Kreisentwicklung die Forderung der Kommission zur Abwehr des Flughafens / Flughafen Frankfurt Main, wonach im LEP der bisherige Grundsatz zur Rücksichtnahme auf die besonders schutzwürdige Nachtruhe der Bevölkerung durch einen umfassenden Lärmschutz für die Kernstunden der Nacht als herausragende Bedeutung beibehalten werden soll. Die als Ziel (5.1.6-2) formulierte Stärkung des Flughafens Frankfurt Main darf damit nicht in Konkurrenz zur Wahrung des Nachtlärmschutzes gebracht werden.

Im Hinblick auf die Ergebnisse der sog. „NORAH“-Studie und der insbesondere mit Nachtfluglärm verbundenen Erhöhung von Krankheitsrisiken sowie erheblicher Belästigungen empfiehlt die Kreisentwicklung analog zur Stellungnahme der Fluglärmkommission Frankfurt, das Ziel 5.1.6-3 wie folgt zu formulieren: „In den Verfahren nach dem Luftverkehrsgesetz ist aus Rücksichtnahme auf die besonders schutzbedürftige Nachtruhe der Bevölkerung ein umfassender Lärmschutz insbesondere in den Kernstunden der Nacht von herausragender Bedeutung.“

Einbindung der Ergebnisse des Hessischen Energiegipfels 2011

Die Ergebnisse des Hessischen Energiegipfels 2011 haben in Belangen der landesweiten planerischen Steuerung ebenfalls Eingang in die Festlegungen der dritten Änderung des LEP gefunden. Hiernach sollen die Änderungen einen „Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele und zur Förderung [sic!] Anpassung an den Klimawandel...(leisten, d.V.)“ (Vorwort, A).

Kerninhalt dieser Forderung ist in Belangen der Windenergienutzung gem. Ziel 5.3.2.2-1 in den Regionalplänen Vorranggebiete zur Nutzung von Windenergie mit Ausschluss des übrigen Planungsraumes für die Errichtung von Windenergieanlagen festzulegen. Laut Grundsatz 5.3.2.2-2 sollen hierzu zwei Prozent der Planungsregionsfläche festgelegt werden.

Inwieweit die derzeitige Neuaufstellung des Regionalplans Südhessen i.V.m. dem Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien, dessen Beteiligungsphase bereits abgeschlossen ist, hier schon konkretere Festsetzungen als der LEP beinhaltet und dessen Inhalte somit nur die Funktion eines formalen Planungsrahmens haben kann, möchte die Kreisentwicklung nicht abschließend beurteilen.

Unter Berücksichtigung der zu erwartenden Konkretisierungen im Zuge der Regionalplanung wird darauf hingewiesen, dass der Kreistag des Rheingau-Taunus-Kreises schon mit Beschluss vom 23.05.2017 in der Beratung der Stellungnahme zum Entwurf 2016 des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan Südhessen beschlossen hat, dass für „...den Rheingau-Taunus-Kreis (...) ein weiterer Zubau von Windkraftanlagen aus Gründen des Natur-, Tier-, Landschafts-, Kultur-, und Denkmalschutzes auf der Grundlage der im folgenden formulierten Einwendungen abgelehnt“ wird. Diese Aussage bezieht sich somit auch auf jegliche weitere Vorrangfläche gem. o.s. Planungsziel auf dem Gebiet des Rheingau-Taunus-Kreises.

Laut Pkt h. in Ziel 5.3.2.2-4 sollen Begrenzungen der Bauhöhe von Windenergieanlagen unterbleiben, da hierdurch eine leistungsbeschränkende Wirkung entfaltet würde. Die Kreisentwicklung verweist an dieser Stelle auf die Stellungnahmen der (potenziell) betroffenen Kommunen, ob der geforderte Verzicht auf eine maximale Bauhöhe tatsächlich zielführend ist. Ebenfalls mit Verweis auf die Stellungnahme zum Sachlichen Teilplan EE ist folgende Beschlusslage des Kreistages zum Bereich der Abstandsregelungen zu berücksichtigen: „Notwendig ist die Anwendung der 10H-Regelung, d.h. ein Mindestabstand der Windkraftanlage vom 10-fachen ihrer Höhe zu Wohngebäuden in Gebieten mit Bebauungsplänen, innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile und im Geltungsbereich von Satzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB“. Sollte somit die regionalplanerische Ermächtigung zur Regelung einer maximalen Bauhöhenbegrenzung nicht Eingang in den Landesentwicklungsplan finden, so sollte zumindest behelfsmäßig die sog. „10H“-Regelung einen Grundsatz für die Abstandsregelungen bilden.

UNESCO-Welterbestätten

Darüber hinaus ist Pkt e. sowie Ziel 4.2.1-9 dahingehend zu erweitern, dass Vorranggebiete nicht nur für die Kernzonen der Welterbestätten ausgeschlossen sind, sondern anhand der Ergebnisse der seit 01/2017 vorliegenden Sichtachsenstudie im Auftrag des Landes Rheinland-Pfalz des Büros Sweco, Koblenz (ehem. Grontmij) auch für den Rahmenbereich des UNESCO-Welterbes Oberes Mittelrheintal voraussichtlich ausgeschlossen werden müssen.

Hierzu verweisen wir auf den Beschluss des UNESCO-Welterbe-Komitees in seiner 41. Jahrestagung vom 06. Juli 2017, der die Freihaltung des Kern- und Rahmenbereichs des Welterbes von Windenergieanlagen zum Ziel hat.

Wir regen daher an, eine Abstimmung mit dem Land Rheinland-Pfalz und dem Zweckverband Welterbe Oberes Mittelrheintal in dieser Sache herbeizuführen. Dies entspricht sodann auch dem Grundsatz 3.4-2, wonach der Status des UNESCO-Welterbes nicht durch bauliche Maßnahmen gefährdet werden soll.

Gem. o.s. Grundsatz ist dies selbstredend auch für die Welterbestätte Obergermanisch-Raetischer Limes sicherzustellen.

Biosphärenregion Wiesbaden – Rheingau-Taunus – Mainspitze

Der Rheingau-Taunus-Kreis strebt zur nachhaltigen Entwicklung der Region im Hinblick auf die vorhandenen hohen Naturraumqualitäten und der vielfältigen einzigartigen Kulturlandschaft die Einrichtung einer Nachhaltigkeitsregion „Rheingau-Taunus, Wiesbaden und Mainspitze“ mit dem Ziel der Ausweisung eines Biosphärenreservates an. Hierbei haben die Kulturlandschaften „Wispertaunus / Hinterlandswald“ und die „Rheinhöhen“ eine besondere Bedeutung. Durch aktuelle Beschlusslagen in der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Wiesbaden sowie im Kreistag des Rheingau-Taunus-Kreises ist hier mit einer baldigen Durchführung einer Machbarkeitsstudie durch das Land Hessen zu rechnen.

Es wird dahingehend angeregt, das Ziel 4.2.1-6 (Flora, Fauna und Landschaft, S. 26) dahingehend zur künftigen Ergänzung des landesweiten Biotopverbundes und der Stärkung der Verbindungsflächen zu ändern, dass die Einschränkung „ – soweit erforderlich – “ gestrichen und am Satzende ergänzt wird „...sichern, soweit sich hierzu weitere geeignete Naturräume in Zukunft anbieten“.

Energieübertragung / Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragungs-Technologie (HGÜ) / Ultranet

Unter 5.3.4, S. 89 ist das Planungsziel festgehalten, zur Übertragung von Dreh- und Gleichstrom mit einer Nennspannung von 220 kV und mehr Abstandsregelungen von 400 Metern zu Wohngebäuden (und Gebäuden „vergleichbarer Sensibilität“) vorzusehen, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im unbeplanten Innenbereich des § 34 BauGB liegen, wenn diese Gebäude vorwiegend dem Wohnen dienen, sowie von 200 Metern zu Wohngebäuden, die im Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB liegen.

Diese Abstandsregelungen werden vonseiten der Kreisentwicklung begrüßt, da die HGÜ-Technik in Belangen der etwaigen gesundheitlichen Belastungsauswirkung noch nicht abschließend untersucht ist und bei geringeren Abstandsregelungen das Risiko einer gesundheitlichen Gefährdung der Anwohner nicht ausgeschlossen werden kann.

Diese Belange der Anwohner- und Siedlungsverträglichkeit und eventueller Gesundheitsrisiken werden derzeit aus fachplanerischer Sicht im Zuge des nach § 8 NABEG im Bundesfachplanungsverfahren für das Vorhaben Nr. 2 BBPIG (Osterath – Philippsburg), Abschnitt D (Weißenthurm – Riedstadt) geprüft.

Im Rahmen eines Scoping-Verfahrens gemäß der §§ 5-7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zur Festlegung des erforderlichen Untersuchungsrahmens für die Erstellung der Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVS) im Zusammenhang mit der Bundesfachplanung hat die Kreisentwicklung bereits am 23. Februar 2016 insbesondere auf die Elektrosmog-Auswirkungen des Vorhabens auf angrenzende Wohngebiete hingewiesen. Seitens der Kreisentwicklung wurde die Einstufung der „Siedlungsnahen Freiräume“ im Rahmen der Alternativen- bzw. Korridoruntersuchungen in eine niedrigere Klassifizierung der Raumwiderstände bemängelt. Auch die „Siedlungsnahen Freiräume“ müssen unseres Erachtens wegen ihrer Bedeutung für die Stadtentwicklung im Hinblick auf ein menschen- und umweltfreundliches Wohnumfeld eine höhere Bewertung erfahren und der Kategorie „Sehr Hoher Raumwiderstand“ zugeordnet werden.

Darüber hinaus hat die Kreisentwicklung gefordert, in Fällen der Freileitungsführung in siedlungsnahen Bereichen eine Erdverkabelung als Projektalternative im Rahmen der UVS im Sinne von § 6 Abs.1, Nr. 5 UVP zu prüfen. Die Erdverkabelung sollte auch in den weiteren Verfahrensschritten der Bundesfachplanung sowie im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens in Abstimmung mit den betroffenen kreisangehörigen Kommunen zur Sprache gebracht werden. Im Rahmen der Bundesfachplanung und insbesondere im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens ist die Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte vom Vorhabenträger nachzuweisen.

Dahingehend kann das unter 5.3.4-6 geführte Ziel (S. 89), nach dem die o.s. Mindestabstände (400/200m) unterschritten werden dürfen, wenn deren Einhaltung unzumutbar ist, nicht nachvollzogen oder geteilt werden. Sollte die Einhaltung der Mindestabstände bspw. entlang der Bebauung in den Kommunen Niedernhausen, Idstein und Hünstetten-Wallrabenstein als „unzumutbar“ eingestuft werden, so darf nicht die Unterschreitung der Mindestabstände die Folge sein, sondern die Verpflichtung zur örtlichen Erdverkabelung. Wir regen daher mit Nachdruck an, diese Anpassung in das Ziel aufzunehmen und gleichzeitig im Rahmen der Fachplanung und nachfolgenden Planfeststellung diese wichtige Wahrung der Anwohnerrechte zu gewährleisten.

Siedlungsentwicklung und Flächenvorsorge, Beschränkung der Außenentwicklung

Gemäß Begründung zu den Grundsätzen und Zielen 3.1-1 bis 3.1-7 (S. 8) strebt das Land eine nachhaltige Reduzierung der Siedlungsflächeninanspruchnahme an. Die dahinterstehenden Gründe der demografiefesten Siedlungsstrukturentwicklung und Reduzierung von Flächenversiegelungen leuchten grundsätzlich ein.

Gerade im Bereich der Planungsregion Südhessen und somit auch in Teilen des Rheingau-Taunus-Kreises befinden sich diese Ziele und Grundsätze jedoch in einem Spannungsverhältnis zur notwendigen Bereitstellung von Wohnraum. Insofern versteht die Kreisentwicklung im Hinblick auf das Selbstverwaltungsrecht der Kommunen im Rahmen des Planungsgegenstromprinzips die Begrenzung der Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrsflächen bis 2020 auf 2,5 ha pro Tag als einen landesweiten Mittelwert, der sich aus der verstärkten Innenentwicklung in Regionen mit rückläufiger Bevölkerungszahl und nach wie vor zu ermöglichender Außenentwicklung in Regionen mit positivem Bevölkerungswachstums- oder zuwanderungssaldo zusammensetzt.

Die starre Festlegung eines regionalplanerischen Mindesdichtewertes gem. Grundsatztabelle 3.2-3 kann dabei nicht ansatzweise die siedlungstypischen Eigenarten der jeweiligen Kommunen in den Planungsregionen abbilden.

Somit kann dem kategorisch formulierten Ziel 3.1-4 i.V.m. Ziel 3.2-4, wonach die Außenentwicklung nur zulässig sein soll, wenn eine Innenentwicklung nicht möglich ist, im Interesse der Zukunftsfähigkeit der kreisangehörigen Kommunen nicht zugestimmt werden. Die Möglichkeit der Innenentwicklung ist zudem zu unbestimmt und schränkt das Entwicklungspotenzial der Kommunen über die Soll-Bestimmung des BauGB hinaus in nicht zustimmungsfähiger Intensität ein. Neben der grundsätzlichen Verfügbarkeit an zu entwickelnden Innenflächen durch Nachverdichtung etc. kommen hierbei auch städtebauliche Aspekte hinzu, die die Sicherung von Freiflächen gerade erforderlich machen. Durch die angestrebte Ausweisung von „Vorranggebieten für Landwirtschaft“ wird die kommunale Siedlungsentwicklung noch weiter eingeschränkt.

Die Wahrung der kommunalen Siedlungsentwicklung im Außenbereich müsste in letzter Konsequenz mit einem mitunter kostenintensiven Zielabweichungsverfahren einhergehen, das die kommunalen Haushalte erheblich belasten würde. Gleiches gilt für die vorgesehene notwendige Erhebung der „Vorranggebiete Siedlung“ durch die Kommunen. In diesem Lichte erscheint auch der Hinweis auf Seite A (Vorwort) kritikwürdig, nach dem aus dieser Änderung des Landesentwicklungsplans entgegen dem Konnexitätsgebot keine Ansprüche gegen das Land Hessen abgeleitet werden können.

Fachdienst Umwelt

Immissionsschutz

Im vorliegenden Entwurf wird auf S. 18 unter Punkt 3.3-2(G) darauf hingewiesen, dass entlang von Hauptverkehrsstraßen und Haupteisenbahnstrecken die Planung neuer Siedlungsgebiete unterbleiben sollte oder ggfs. vorrangig Maßnahmen zum aktiven Lärmschutz vorzusehen sind.

Erfahrungsgemäß wird dieser Grundsatz bei der Bauleitplanung der Kommunen oft nicht berücksichtigt. So wird z. B. im Rheingau immer wieder Wohnbebauung teilweise bis an die Bahnschiene neu geplant und auch gebaut, obwohl durch den Güterverkehr in der Nacht die Nachtimmissionsrichtwerte der DIN 18005 erheblich überschritten werden. Auch die Abwägung bzgl. aktiver Lärmschutzmaßnahmen fällt oft negativ aus, entweder aus Kostengründen oder weil ein effektiver aktiver Lärmschutz praktisch nicht umsetzbar ist. So kommt es in der Realität häufig zu Abweichungen zum o. a. Grundsatz des Landesentwicklungsplanes.

Untere Naturschutzbehörde

Seite 30 des Entwurfs:

Wir bezweifeln, dass die Datengrundlage ausreichend ist, wie behauptet. Zumindest die Abbildung auf der Seite 25 des Umweltberichtes zum Entwurf der 2. Änderung des LEP Hessen 2000 im Jahr 2012 basiert auf dem PNL Gutachten 2012 über die „Abgrenzung relevanter Räume für windkraftempfindliche Vogelarten in Hessen“, welches vor allem die Kartierintensität und die daraus resultierende Datendichte in diesen Räumen wiedergibt. Deshalb ist

auch die aus diesen Daten abgeleitete Karte der „Räumlichen Bewertung des Konfliktpotenzials der windkraftempfindlichen Avifauna“ (Karte 5.8.1) methodisch angreifbar.

Die gleiche methodische Schwäche sehen wir bei der windenergiesensiblen Fledermausfauna. Es wird auch hier auf den Entwurf der 2. Änderung des LEP Hessen 2000 verwiesen, allerdings auf die Abbildung 26. Die Ableitung des Konfliktpotenzials der windkraftsensiblen Fledermausfauna steht im engen Zusammenhang zur Erfassungsdichte. Dies wird in dem zitierten Fachgutachten ITN 2012; S. 67 auch betont. „Grundsätzlich wird in gut untersuchten Gebieten eher ein hohes Konfliktpotenzial erreicht, als in solchen, wo die Erfassungsdichte geringer ist.“ Deshalb ist auch die aus diesen Daten abgeleitete Karte der „Bewertung des Konfliktpotenzials der windkraftempfindlichen Fledermausfauna“ (Seite 26, Karte 5.8.2) methodisch angreifbar. Existieren für ein Messtischblatt keine Daten sind diese vor einer Bewertung des Konfliktpotenzials nachzuerfassen.

Seite 48 unten, letzter Satz des Entwurfs:

Es wird pauschal ausgedrückt, dass Einzelmaßnahmen „wie z.B. Windenergieanlagen“ keine zerschneidenden Elemente sind. Diese Aussage können wir nicht unterstützen. Jeder neu anzulegende Weg oder Ausbau eines bestehenden Weges zieht weitere Störungen (Nutzung durch andere Interessengruppen) nach sich und fragmentiert Lebensräume.

Seite 77, Kapitel 5.3.2.2-4 (Z) des Entwurfs:

Die Auflistung der Kriterien für die Ermittlung der „Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie“ sollten bei der Unterkategorie „e“ dahingehend ergänzt werden, dass zu den bereits genannten Ausschlusskriterien (Naturschutzgebiete, Nationalparke etc.) für die Festlegung von „Vorranggebieten zur Nutzung der Windenergie“ aus unserer Sicht die besonders schutzwürdigen und die schutzwürdigen Landschaften ergänzt werden sollten. Hierbei handelt es sich bezogen auf den Rheingau-Taunus-Kreis um das Obere Mittelrheintal, Wisper-Taunus, Hoher Taunus (s.h. F+E-Vorhaben des Bundesamtes für Naturschutz "Verbreitung und Gefährdung schutzwürdiger Landschaften in Deutschland"; Gharadjedaghi, B., Heimann, R., Lenz, K., Martin, C., Pieper, V., Schulz, A., Vahabzadeh, A., Finck, P. & Riecken, U. (2004): Verbreitung und Gefährdung schutzwürdiger Landschaften in Deutschland. Natur und Landschaft 79 (2): 71-81.). Die Landschaftsbewertung wurde letztmalig 2011 aktualisiert (s.h. www.bfn.de).

Seite 46 des Umweltberichtes:

Die Aussage, dass für die Neuausweisung von Landschaftsschutzgebieten (LSG) kein relevanter Bedarf mehr erkennbar ist, da es die Instrumente der Eingriffsregelung und die Vorgaben des gesetzlichen Biotop- und Artenschutzes gibt, können wir so nicht unterstützen. Es handelt sich bei Landschaftsschutzgebieten nach wie vor um ein anwendbares, rechtliches Instrument des Bundesnaturschutzgesetzes. Zudem gibt es den Willen des Rheingau-Taunus-Kreises zusammen mit der benachbarten Landeshauptstadt Wiesbaden und einzelnen Kommunen des Main-Taunus-Kreises eine Biosphärenregion zu entwickeln. In den darin notwendigen Zonierungen ist die naturschutzrechtliche Absicherung z.B. über ein Landschaftsschutzgebiet erforderlich. Zumindest im Rheingau-Taunus-Kreis wäre die Ausweisung eines LSG in Teilbereichen zukünftig notwendig.

Untere Wasserbehörde

Keine Anregungen und Bedenken.

Fachdienst Verkehr

Untere Verkehrsbehörde

Keine Anregungen und Bedenken

Fachdienst Bauaufsicht und Denkmalschutz

Untere Bauaufsichtsbehörde

Gegen den im Internet veröffentlichten Entwurf des Landesentwicklungsplans bestehen aus bauaufsichtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Wir bitten Sie unsere folgenden Anmerkungen zu berücksichtigen.

Punkt 4.4 in Verbindung mit 4.4.6: Hier sollte noch ergänzt werden, dass die landwirtschaftliche Privilegierung für Bauvorhaben nach § 35(1) BauGB eng ausgelegt werden sollte. Die Zulässigkeit ist auf das unabdingbare Maß der im Außenbereich notwendigen Bauwerke zu reduzieren. Insbesondere ist die mitgezogene gewerbliche Nutzung auszuschließen. Damit kann die Zersiedelung der Landschaft verhindert und insbesondere der Schutz der (Kultur-) Landschaft erhöht werden.

Punkt 5.3.2.2 Windenergie: Die Darstellung und Beschreibung ist nicht konkret genug, um eine Stellungnahme abzugeben. Dies bleibt einer detaillierten Planung und Antragstellung vorbehalten.



(Kilian)
Landrat